Beiträge zur Frage der Überführung gewerblicher öffentlicher Unternehmungen der deutschen Städte aus der rein städtischen Regie in andere Organisationsformen.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der Würde eines Doktors der Staatswissenschaften (rer. pol.) bei der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Kurt Feldt.

Breslau 1926.
Druck der Breslauer Genossenschafts-Buchdruckerei, E. G. m. b. H., Ursulinerstr. 1.

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau.
Berichterstatter: Professor Dr. A. Hesse.

Die Arbeit behandelt die Frage der Überführung gewerblicher öffentlicher Unternehmungen der deutschen Städte aus der rein städtischen Regie in andere Organisationsformen. Da durch die deutsche Reichssteuergesetzgebung nach dem Weltkriege den Gemeinden die wichtigsten steuerlichen Einnahmequellen genommen worden sind, besteht für viele Städte zur Linderung ihrer Finanznot das dringende Bedürfnis, ihre öffentlichen Gewerbebetriebe zu Gewinnquellen zu gestalten, ohne das soziale Moment außer acht zu lassen. Beträchtliche Überschüsse können jedoch diese Unternehmungen ohne eine wesentliche Preiserhöhung ihrer Erzeugnisse (Elektrizität, Gas, Wasser usw.) häufig nur dann abwerfen, wenn sie aus der rein städtischen Regie in andere Organisationsformen überführt sind.

Im ersten Kapitel der Arbeit, das sich mit der Terminologie des Begriffes der gewerblichen Gemeindebetriebe beschäftigt, wird dargelegt, daß infolge des völlig unterschiedlichen Charakters der einzelnen städtischen Betriebswerke sich eine für alle Fälle gültige, unumstößliche Definition dieses Begriffes nicht festlegen läßt. Nur ganz allgemein kann man sagen, daß unter gewerblichen Gemeindebetrieben solche städtische Unternehmungen zu verstehen sind, die in der Absicht einer Gewinnerzielung betrieben werden. Als derartige Betriebe erachtet die Gemeindepraxis in Deutschland in der Hauptsache Elektrizitätswerke, Gaswerke, Wasserwerke und Straßenbahnen.

Das zweite Kapitel der Arbeit betrachtet die Entwicklung der gewerblichen öffentlichen Unternehmungen der deutschen Städte unter verschiedenen Gesichtspunkten. Zunächst wird im ersten Abschnitt ein kurzer Umriß über die historische Entfaltung der gewerblichen öffentlichen Unternehmungstätigkeit der Städte in Deutschland gegeben. Im Anschluß hieran wird im zweiten Abschnitt die Stellungnahme der nationalökonomischen Wissenschaft in den verschiedenen Wirtschafts-

zeitaltern zur Frage der Berechtigung dieser Unternehmungstätigkeit erörtert. Der dritte Abschnitt bringt eine Schilderung der Wandlungen in der Organisation der gewerblichen deutschen Gemeindebetriebe.

Im dritten Kapitel der Arbeit werden die verschiedenen Mängel aufgeführt, die dem in der Gegenwart üblichen Organisationssystem gewerblicher öffentlicher Unternehmungen der deutschen Städte im allgemeinen anhaften. Der erste Abschnitt weist die Schwerfälligkeit und geringe Anpassungsfähigkeit der Betriebsführung dieser Unternehmungen gegenüber der verhältnismäßig leichten Beweglichkeit und raschen Anpassungsfähigkeit der privaten Unternehmungen nach. Die Ausführungen des zweiten Abschnittes handeln von der unklaren Abgrenzung der Verantwortlichkeiten bei den gewerblichen städtischen Unternehmungen. Auf die starke Gefahr einer ungünstigen Beeinflussung der Betriebsführung dieser Unternehmungen durch unzweckmäßige Zusammensetzung der Verwaltungsdeputationen sowie durch parteipolitische Faktoren wird im dritten Abschnitt hingewiesen, während die Schwierigkeiten in der Erlangung geeigneter Direktoren für diese Unternehmungen im vierten Abschnitt hervorgehoben sind. Der fünfte Abschnitt betont nach vergleichsweiser Betrachtung der zahlenmäßigen Ergebnisse von privaten und kommunalen Betriebswerken die bei den gewerblichen städtischen Unternehmungen vorhandene Gefahr einer unwirtschaftlichen Verwaltung.

Das vierte Kapitel der Arbeit würdigt an der Hand von praktischen Beispielen eingehend die in den letzten Jahren aufgetauchten verschiedenen Vorschläge zur Überführung gewerblicher öffentlicher Unternehmungen der deutschen Städte aus der rein städtischen Regie in andere Organisationsformen. Es sind behandelt: im ersten Abschnitt die nach kaufmännischen Grundsätzen verwaltete gewerbliche Gemeindeunternehmung (unter Beibehaltung der Form einer städtischen Verwaltungsstelle), im zweiten Abschnitt die in die privatrechtliche Assoziationsform einer Aktiengesellschaft oder G. m. b. H. umgewandelte gewerbliche Gemeindeunternehmung (völlig losgelöst von der gemeindlichen Verwaltung, aber mit rein kommunaler Finanzierung), im dritten Abschnitt die an rein private Betriebsgesellschaften verpachtete gewerbliche Gemeindeunternehmung mit und ohne finanzielle Beteiligung der Kommune an der Pachtgesellschaft, im vierten Abschnitt die Organisationsform der gemischt-wirtschaftlichen Unternehmung. Obwohl die erste und in noch höherem Maße die zweite der genannten

vier Organisationsformen zweifellos einen Fortschritt gegenüber dem rein städtischen Regiebetrieb darstellt, kann, wie in der Arbeit ausführlich dargelegt ist, die Überführung gewerblicher Gemeindebetriebe in eine dieser beiden Organisationsformen in den meisten Fällen nicht empfohlen werden, weil hierdurch nur die Form, aber nicht das Wesen des kommunalen Gewerbebetriebes geändert wird. Abzulehnen ist in der Regel auch die Verpachtung gewerblicher städtischer Unternehmungen, da sie nach den Ausführungen in der Arbeit einen Fortschritt gegenüber dem rein städtischen Regiebetrieb nach keiner Seite hin darstellt. Dagegen bildet die Überführung gewerblicher öffentlicher Unternehmungen der deutschen Städte in die Organisationsform der gemischt-wirtschaftlichen Unternehmung aus den in der Arbeit dargelegten Gründen in den weitaus meisten, wenn auch nicht in allen Fällen das geeignetste Mittel, um die städtischen Betriebswerke über die wirtschaftlichen und finanziellen Schwierigkeiten der gegenwärtigen Lage hinwegzubringen. Die verschiedenen Probleme, die sich aus dem Zusammengehen von Privaten und öffentlichen Körperschaften in gemischt-wirtschaftlichen Betrieben ergeben, haben in der Arbeit eine systematische Bearbeitung gefunden.

In der Schlußbetrachtung ist noch darauf hingewiesen, daß neuerdings auch gewisse deutsche Einzelstaaten eine Organisationsänderung ihrer öffentlichen Gewerbebetriebe erstreben.